

Richterliche Geschäftsverteilung

Aufgrund der Abordnung der Richterin Reid an das Amtsgericht Bad Segeberg und des Dienstbeginns des Richters am Amtsgericht Vietor werden die richterlichen Geschäfte ab dem 01.02.2019 wie folgt verteilt

1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomsen

- a) Geschäfte des aufsichtführenden Richters (nachrichtlich)
- b) Entscheidungen nach dem OWiG, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende
- c) Landwirtschaftssachen
- d) Beratungshilfesachen
- e) Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 WEG
- f) Zivilprozesssachen (ohne Wohnungseigentumssachen) einschließlich selbständiger Beweisverfahren mit der Endziffern 05, 07, 25, 27, 45, 47, 65, 67, 85 und 87
- g) Grundbuchsachen
- h) Nachlasssachen
- i) alle nicht verteilten Sachen, soweit es sich nicht um zurückverwiesene Sachen handelt

Vertretung: zu a) gemäß § 21h S. 2 GVG; zu b) 1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Tiedemann, 2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schwartz-Sander; zu c) und d), g) und i) 1. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schwartz-Sander, 2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Tiedemann; zu e) und f) 1. Vertreter: Richter Dr. Mohr, 2. Vertreterin: Richterin Sönnichsen; zu h) 1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Simon, 2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schwartz-Sander

2. Richter am Amtsgericht Simon

- a) Familiensachen mit dem Anfangsbuchstaben L
- b) Geschäfte des 2. Richters im erweiterten Schöffengericht

Vertretung: zu a) 1. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Laß, 2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schwartz-Sander; zu b) 1. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomsen, 2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schwartz-Sander

3. Richter am Amtsgericht Vietor

Freiwillige Gerichtsbarkeit Sachen der Register II, Liste 4, Erl. Ziff.3., VII - XVII, soweit für die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Eckernförde das Gebiet der Stadt Eckernförde sowie der Gemeinden Altenholz, Dänischenhagen, Felm, Gettorf, Lindau, Noer, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel, Schwedeneck, Strande und Tüttendorf maßgeblich ist

Vertretung: 1. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schwartz-Sander, 2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Tiedemann

4. Richter am Amtsgericht Tiedemann

- a) Sachen des Jugendschöffengerichts
- b) Sachen des - auch erweiterten - Schöffengerichts
- c) Sachen des Ermittlungsrichters
- d) Jugendgerichtssachen einschließlich Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- e) Bewährungssachen für Jugendliche und Heranwachsende
- f) Bewährungssachen für Erwachsene, soweit die Verurteilung durch das Schöffengericht erfolgte
- g) Wahl der Schöffen und Jugendschöffen
- h) Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben C, E, J, S, T, U und Y

Vertretung: zu a) und b) 1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Simon, 2. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomsen; bis c) bis g) 1. Vertreterin: Richterin Sönnichsen, 2. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomsen; zu h) 1. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Laß, 2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schwartz-Sander

5. Richterin am Amtsgericht Schwartz-Sander

- a) Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben A, F, H, I, M, O, P, Q, R, V, X und Z. Zudem bleibt Richterin am Amtsgericht Schwartz-Sander für das Verfahren mit dem Aktenzeichen 8 F 496/14 zuständig.
- b) Freiwillige Gerichtsbarkeit Sachen der Register II, Liste 4, Erl. Ziff. 3., VII - XVII, soweit nicht Richter am Amtsgericht Vietor zuständig ist

Vertretung: zu a) 1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Vietor, 2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Tiedemann; zu b) 1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Vietor, 2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Laß.

6. Richterin am Amtsgericht Laß

Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben B, D, G, K, N und W

Vertretung: 1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Tiedemann, 2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schwartz-Sander

7. Richter Dr. Mohr

- a) Zivilprozesssachen (ohne Wohnungseigentumssachen) einschließlich selbständiger Beweisverfahren mit den Endziffern 0, 1, 15, 3, 35, 55, 75, 95
- b) Zivilprozesssachen (ohne Wohnungseigentumssachen) einschließlich selbständiger Beweisverfahren mit den Endziffern 17, 37, 57, 6, 77, 9 und 97

Vertretung: zu a) 1. Vertreterin: Richterin Sönnichsen, 2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Thilow; zu b) 1. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Thilow, 2. Vertreterin: Richterin Sönnichsen

8. Richterin am Amtsgericht Dr. Thilow

- a) Zivilprozesssachen (ohne Wohnungseigentumssachen) einschließlich selbständiger Beweisverfahren mit den Endziffern 2 und 8
- b) Vollstreckungssachen

Vertretung: 1. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomsen, 2. Vertreter: Richter Dr. Mohr

9. Richterin Sönnichsen

- a) Sachen des Strafrichters
- b) Bewährungssachen für Erwachsene, soweit die Verurteilung nicht durch das Schöffengericht erfolgte
- c) Zivilprozesssachen (ohne Wohnungseigentumssachen) einschließlich selbständiger Beweisverfahren mit der Endziffer 4

Vertretung: zu a) und b) 1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Tiedemann, 2. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomsen; zu c) 1. Vertreter: Dr. Mohr, 2. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomsen;

Die Verteilung gilt auch für die in das jeweilige Dezernat fallenden AR-Sachen.

Soweit sich die Dezernatsaufteilung in Familiensachen nach Buchstaben richtet, ist grundsätzlich der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des ältesten beteiligten Kindes maßgebend. In Familienstreitsachen i.S.v. § 112 FamFG ohne beteiligte Kinder ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des (ersten) Antragsgegners maßgeblich; in allen übrigen Familiensachen der des (ersten) Antragstellers. Dies gilt nicht, soweit in den zurückliegenden drei Jahren vor Eingang der Sache ein den gleichen Personenkreis betreffendes Verfahren anhängig geworden ist oder war. Dann ist die Zuständigkeit des Dezernatsrichters gegeben, der für das vorhergehende Verfahren zuständig ist oder war.

Soweit die Aufteilung der Verfahren in Zivilsachen sich nach Endziffern richtet, werden die Angelegenheiten in der Reihenfolge eingetragen, in der sie vorgelegt werden. Angelegenheiten, die gleichzeitig vorgelegt werden, werden in alphabetischer Reihenfolge eingetragen. Maßgebend ist der Name des (ersten) Antragsgegners, der in der Klage oder Antragsschrift aufgeführt ist, und zwar

- a) der Familienname bei natürlichen Personen,
- b) der Firmenname bei Einzelkaufleuten, auch wenn er vom Familiennamen abweicht,
- c) der erste in der Bezeichnung vorkommende Personennamenname oder das sonst zur Bezeichnung gehörende Wort bei Firmen oder juristischen Personen,
- d) der den Ort oder das Gebiet kennzeichnende Teil der Bezeichnung bei Gebiets- oder kirchlichen Körperschaften.

Ist die Vertretung der planmäßigen Vertreter erforderlich, so sind zu weiteren Vertretern die übrigen am Amtsgericht Eckernförde tätigen Richter berufen, und zwar in der Reihenfolge der vorstehenden Geschäftsverteilung, beginnend mit demjenigen, der dem planmäßigen Dezernenten folgt. Soweit hiernach ein Richter auf Probe berufen wäre, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften das Geschäft nicht wahrnehmen darf, wird er als Vertreter nicht berücksichtigt. Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche nach § 45 Abs. 2 ZPO und § 27 Abs. 3 StPO ist der 2. Vertreter des Dezernenten zuständig. Wird in einem Verfahren der Ehegatte des zuständigen Richters oder ein Rechtsanwalt aus einer Rechtsanwaltskanzlei, in der der Ehegatte des zuständigen Richters in Bürogemeinschaft oder in sonstiger Weise als Rechtsanwalt tätig ist, als Bevollmächtigter tätig, so geht die Zuständigkeit für dieses Verfahren auf den Vertreter des Richters über.

Zu Güterichtern im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

Richterin am Amtsgericht Laß, Richterin am Amtsgericht Dr. Thilow, Richterin am Amtsgericht Schwartz-Sander, Richter am Amtsgericht Simon und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomsen. Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und haben hierbei auch die Wünsche der Beteiligten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die an den Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO (§ 36 Abs. 5 FamFG) verwiesenen Verfahren anderer Gerichte, sofern sie übernommen werden sollen. Jedoch kann im Einzelfall eine Verweisung an die hierfür bestimmten Güterichter anderer Gerichte erfolgen.

Kiel, den
Vizepräsident des Landgerichts

Eckernförde, den 29.01.2019
Präsidium des Amtsgerichts

Dr. Kellermann

Dr. Thomsen

Schwartz-Sander

Tiedemann

Laß

Simon

Dr. Thilow